

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - Fz - In**zu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und
des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisa-
tionen

Der **federführende Agrarausschuss (A)**,
der **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
In

1. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a und Nr. 16 (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1
AgrStatG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 13 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. beim Anbau von Zierpflanzen:

die Grundfläche und die Pflanzengruppen, jeweils nach der Anbau-
fläche," '

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

b) In Nummer 16 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen."

Begründung:

Die Produktionserhebungen im Gartenbau, vor allem auch im Anbau von Zierpflanzen und Forstpflanzen, sind sehr umfangreich und detailliert. Insbesondere die zusätzliche Erhebung der Pflanzenarten verursacht sowohl bei der Verwaltung als auch bei den meldepflichtigen Betrieben einen erheblichen Aufwand, der durch den 4-jährigen Turnus in keinem Verhältnis zur Nutzung und Aussagekraft der Daten auch für künftige Entwicklungen steht.

Die Zahl der Antwortfelder im Erhebungsbogen wird durch den Vorschlag, der auch dem der AG der Statistischen Ämter entspricht, wie folgt reduziert:

<u>Erhebung</u>	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Entwurf</u>	<u>Vorschlag</u>
Zierpflanzen	176	62	10
Baumschulen	119	28	9

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 Überschrift, Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Erhebungszeitpunkt" durch das Wort "Berichtszeitpunkt" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Viehzählung" wird durch die Wörter "Erhebung über die Viehbestände" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.'

Begründung:

Die Änderung des geltenden Rechts beschränkt sich inhaltlich auf die Streichung des Absatzes 1 Nr. 3. Dadurch entfällt die 3. Schweinezählung im August jeden Jahres, die bereits durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 300) ausgesetzt worden war. Ansonsten bleibt das Gesetz inhaltlich unverändert in der gegenwärtigen Form.

Die vorgeschlagene Verlängerung der Periodizität der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände von zwei auf vier Jahre wird abgelehnt. In Deutschland entfällt über die Hälfte, in einzelnen Ländern sogar über zwei Drittel des Produktionswertes der Landwirtschaft auf die tierische Erzeugung. Die jährlichen Veränderungsraten bei den Viehbeständen sind beträchtlich und wesentlich höher als z. B. bei der Bodennutzung. Die allgemeinen Erhebungen als Basis für die Stichprobenziehungen müssen deshalb bei den Erhebungen der Viehbestände häufiger als bei den Erhebungen über die Bodennutzung sein, damit die folgenden Repräsentativerhebungen zuverlässige und gültige Ergebnisse bringen. Eine Periodizitätsverlängerung auf vier Jahre würde mit großer Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass eine im zweiten und dritten Jahr nach der allgemeinen Erhebung gezogene Stichprobe nicht mehr die inzwischen aktuelle Struktur der viehhaltenden Betriebe repräsentiert und damit auch die hochgerechneten Ergebnisse nicht mehr der Realität entsprechen.

Eine Periodizitätsverlängerung würde auch bedeuten, dass über den Wachstumsbereich Geflügelhaltung nur in jedem vierten Jahr Daten vorliegen. Zeitnahe strukturelle Änderungen in der Geflügelhaltung, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt einer politischen Erfolgskontrolle der Novelle der Verordnung über die Hennenhaltung, wären nicht mehr zu ermitteln.

Nur aus der allgemeinen Erhebung über die Viehbestände lassen sich regionale Ergebnisse für Landkreise und Gemeinden gewinnen. Daten auf regionaler Ebene werden in vielfältiger Weise benötigt, z. B. für politische Erfolgskontrollen von Gesetzen und Verordnungen über den Agrarbereich, für die Bewältigung von Krisen bei Tierseuchen (Schweinepest, BSE, MKS), für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen, Ortsentwicklungs- und Dorferneuerungskonzepte, für Flächennutzungspläne, für Bauanträge, Naturschutzmaßnahmen und Forschungsvorhaben.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf auf die ergänzende Nutzung von Verwaltungsdaten löst zumindest das Problem der Stichprobenziehung und Hochrechnungsfaktoren nicht. Sollte sich jedoch auf Grund der vorgesehenen wissenschaftlichen Untersuchungen herausstellen, dass durch die Nutzung von Verwaltungsdaten die gleichen Ergebnisse wie zur Zeit mit den zweijährlichen allgemeinen Erhebungen erzielt werden können, könnte das BMVEL auf der vorgesehenen Rechtsgrundlage des § 94a – Verordnungsermächtigung – entsprechende Anpassungen veranlassen.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 40 Abs. 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 40 Abs. 2 Nr. 3 die Wörter "der tätigen Personen und" zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 (Dienstleistungsgartenbau) nicht bei den Betrieben zu erheben, sondern aus dem Statistikregister zu gewinnen, in das Angaben zur Rechtsform, zum Umsatz und zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Verwaltungsdateien eingespeichert werden.

Das Erhebungsmerkmal "Zahl der tätigen Personen", das neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch die Selbständigen, die mithelfenden Familienangehörigen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, und die geringfügig Beschäftigten einschließt, ist nicht im Statistikregister enthalten, da es in den zu verwendenden Verwaltungsdateien fehlt. Eine Erhebung dieses Erhebungsmerkmals bei den Betrieben wäre nach dem Gesetzentwurf nicht möglich, da nach der vorgesehenen Änderung des § 93 keine Auskunftspflicht für diese Betriebe besteht. Das Erhebungsmerkmal ist daher aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

A Fz In 4. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 41 Nr. 1 und 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist § 41 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist die Zahl "fünf" durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Zahl "2000" ist durch die Zahl "5000" zu ersetzen.
 - bb) Die Zahl "fünf" ist durch die Zahl "zehn" zu ersetzen.

Begründung:

[nur Fz In] [In § 41 Nr. 1 und 2 sind die bisherigen Erhebungseinheiten beizubehalten.]

Ziel der Änderung des Agrarstatistikgesetzes ist eine Vereinfachung und Reduzierung des Erhebungsaufwandes für Verwaltung und Meldepflichtige. Die Absenkung der unteren Erfassungsgrenzen steht daher im Widerspruch zum angestrebten Zweck des Gesetzes. Sie führt zur Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen sowie zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und Mehrkosten.

Fakultativ besteht für einzelne Länder die Möglichkeit, für landesspezifischen Bedarf die Erhebungseinheiten bzw. Erfassungsgrenzen weiter abzusenken.

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 43 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 24 sind dem § 43 Abs. 1 Nr. 10 nach dem Wort "Betrieb" folgende Wörter anzufügen:

", beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit"

Begründung:

Die Erfassung der Arbeitskräfte sollte bei der Binnenfischereierhebung konform laufen mit der Erhebung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Arbeitskräfte nach Personengruppen).

A Fz In 6. Zu Artikel 1 Nr. 49a - neu - (§ 78 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 49 folgende Nummer 49a einzufügen:

'49a. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78 Einzelerhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben." "

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist weiter wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe "§ 78 Einzelerhebungen" ist durch die Angabe "§ 78 Einzelerhebung" zu ersetzen.

bb) Die Angabe "Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

§ 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit"

ist zu streichen.

b) Die Nummern 53 bis 55 sind wie folgt zu fassen:

"53. § 82 wird gestrichen.

54. § 83 wird gestrichen.

55. § 84 wird gestrichen."

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Beschluss des Bundesrates vom 27. September 2001 (BR-Drs. 594/01 (Beschluss)), die Erhebung in dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu regeln.

A
In

7. Zu Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe b (§ 94 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 60 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Nummer 60 Buchstabe b ist zu streichen.

Durch die darin vorgesehene Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 94 des Agrarstatistikgesetzes wird auf dem Gebiet der Zusatz- und Sonderaufbereitungen festgelegt, dass die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen

Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatz- und Sonderaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich übermitteln sollen.

Die vorgesehene Übermittlungsregelung für Einzelangaben ist länderseits nicht akzeptabel. Es wird bezweifelt, ob eine solche Regelung überhaupt – wie in der Begründung des Gesetzesvorhabens angeführt – zielführend hinsichtlich der Beschleunigung von Auswertungen und einer Kostenersparnis in den statistischen Ämtern der Länder sein kann.

In der bisherigen Praxis wurden Sonderaufbereitungen so durchgeführt, dass in der Regel eine einheitliche Programmierung vom Statistischen Bundesamt vorgegeben wurde, anschließend die statistischen Ämter der Länder die Aufbereitung der Einzeldaten für das jeweilige Bundesamt vornahmen und schließlich das Statistische Bundesamt die Länderergebnisse zusammenstellte.

In der Begründung des Gesetzesvorhabens heißt es, die zeitliche Dauer des Abstimmungsbedarfs von Bund und Ländern bis zur Bereitstellung der Daten sei bei diesem Verfahren zu lang. Dem ist entgegenzuhalten, dass die durch die Länder aufbereiteten Daten kurzfristig bereit gestellt werden können, wenn die entsprechenden Programme seitens des Bundes zeitgerecht zur Verfügung stehen. Insbesondere angesichts der aktuellen Beschlusslage der Amtsleiter der statistischen Ämter, die auf eine Beschleunigung von Zusatz- und Sonderaufbereitungen durch Einsatz moderner Technik abzielt – mit einem Pilotprojekt für die Agrarstatistik -, ist es nicht notwendig, dieses Ziel mit einer weit reichenden Gesetzesänderung zu verfolgen.*

[A] [Die vorgesehene Lieferung von sämtlichen erhobenen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt entspricht nicht dem Arbeitsschnitt der amtlichen Statistik in Deutschland, wie er in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes vorgegeben ist. Entsprechend der bundesstaatlichen Gliederung obliegt die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken grundsätzlich den Ländern; lediglich in Ausnahmefällen kann, soweit die Länder zustimmen, die Durchführung von Bundesstatistiken oder Sonderaufbereitungen auf das Statistische Bundesamt übergehen.**]

Der im Gesetzgebungsverfahren lange umstrittene § 3 Abs. 1 Nr. 2 b des Bundesstatistikgesetzes hat den Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder auch bei Zusatz- und Sonderaufbereitungen in bewusster Anerkennung des Subsidiaritätsverhältnisses festgelegt. Diese Regel sichert den Länder prinzipiell ihr originäres Recht auf eine äquivalente Informationsversorgung im Verbund der amtlichen Statistik. Es kann deshalb nicht richtig sein, dass das ihren Informationsbedürfnissen im föderalen Staat Rechnung tragende Subsidiaritätsprinzip in der Statistik über einzelgesetzliche Vorschriften ausgehöhlt wird.

* Die Begründung von A enthält diesen Absatz in redaktionell anderer Fassung.

** Die Begründung von In enthält diesen Absatz in redaktionell anderer Fassung.

Aus diesem Grunde sollte der bestehende Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern beibehalten werden. Wenn die vorgesehene Übermittlungsregelung Gesetzeskraft erlangen würde, wäre das Informationsgleichgewicht zwischen Bund und Ländern erheblich tangiert.